

**Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am
Mittwoch, dem 13. März 2013**

**Stellungnahme von Richter am Landgericht Peter Jochem zu den
Punkten**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

BT-Drucksache 17/11472

c) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung für
die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz
– PKHBegrenzG)**

BT-Drucksache 17/1216

d) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beratungshilferechts**

BT-Drucksache 17/2164

In der Stellungnahme gehe ich vom Entwurf der Bundesregierung b) aus. Die Entwürfe ähneln sich in vielen Punkten stark. Wobei der

Entwurf der Bundesregierung aus meiner Sicht der ausgewogenste ist.
Ich werte den Entwurf aus der Sicht eines Praktikers:

A. Insgesamt sehe ich die Entwürfe sehr positiv.

Insbesondere im Bereich der Prozesskostenhilfe werden häufig unnütze und teure Prozesse geführt, die ein Bürger, der den Prozess selber zahlen müsste, wohl nicht führen würde.

Prozesse in denen PKH – insbesondere ohne Ratenzahlung - gewährt wurde, werden von der Partei, die PKH hat, häufig ohne Rücksicht auf die Kosten geführt. Dies führt dazu, dass die Partei häufiger als in anderen Prozessen die Einholung von Sachverständigengutachten beantragt, auch wenn die Erfolgsaussichten gering sind oder die Kosten für das Sachverständigengutachten im Verhältnis zum Nutzen bzw. Klagebegehren außer Verhältnis stehen.

Es ist deshalb im Sinne einer leistungsfähigen Justiz und in Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Länder sinnvoll, Einsparungen bei der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe vor zu nehmen.

B. Für die Praxis von besonderer Relevanz sind folgende Änderungen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 114 Abs. 2 ZPO-E sowie in § 1 Abs. 3 BerHG-E die Definition des Merkmals der Mutwilligkeit vor, diese soll lauten:

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Soweit die Mutwilligkeit in § 114 Abs. 2 ZPO-E sowie in § 1 Abs. 3 BerHG-E legal definiert werden soll, ist dies sehr positiv. Eine derartige Definition ist geeignet, der Prüfung der Mutwilligkeit in der Praxis eine größere Bedeutung zukommen zu lassen. Auch die leichte Verschärfung ist sinnvoll. Der Unterschied besteht in Folgendem: Nach heute herrschender Ansicht ist eine Rechtsverfolgung mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (Zöller/Geimer, § 114 Rn. 30). Diese Definition wird nunmehr durch § 114 Abs. 2 ZPO-E verschärft, indem eine Mutwilligkeit auch angenommen werden kann, wenn ein rechtliches Interesse für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung besteht, dieses aber bei verständiger Würdigung aller Umstände als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass derjenige der Prozesskostenhilfe erlangt nicht besser gestellt wird als der normale Bürger. Außerdem führt es zu einer Entlastung der Justiz, da den Gerichten weniger „sinnlosen“ Prozesse aufgezwungen werden.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht eine ähnliche Änderung vor. Angefügt wir hier nur noch ein Satz 3:

Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung des erstrebten wirtschaftlichen Vorteils, der Erfolgsaussicht und gegebenenfalls der Aussicht auf Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels unverhältnismäßig erscheinen.

Diese Klarstellung ist durchaus sinnvoll und könnte auch in den Gesetzesentwurf der Bundesregierung aufgenommen werden.

2. In § 115 ZPO-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung ist die Herabsetzung der Freibeträge vorgesehen und die Verlängerung der Dauer der Ratenzahlung von 48 auf 72 Monate. Der Freibetrag für Erwerbstätige wird von bisher 50 Prozent auf zukünftig 25 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 reduziert (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E).

Die Antragsteller sind damit zu einer höheren Eigenleistung verpflichtet. Dies ist sinnvoll, da nicht ein zu sehen ist, warum diese Prozesse mehr als notwendig von der Allgemeinheit zu finanzieren sind. Außerdem werden die Antragssteller noch sorgfältiger prüfen, ob sie tatsächlich einen Prozess anstrengen, und diesen wie auch andere Parteien kostenbewusster führen. Auch dies führt zu einer Entlastung der Gerichte.

In diesem Zusammenhang ist auch der Punkt - soweit in § 120a Abs. 3 ZPO-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vorgesehen ist, dass die Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, ggfs. zur Prozessfinanzierung auch das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte einzusetzen hat - zu erwähnen. Die Abschöpfung des Erlangten führt dazu, dass sich für jede Prozesskostenhilfe beantragende Partei die Frage nach der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit ihrer Rechtsverfolgung stellen wird. Muss sie nämlich damit rechnen, zum Beispiel auf Grund einer unklaren Beweislage, möglicherweise nur zu einem Teil zu obsiegen, würde diese Partei - wie auch eine Partei, die nicht PKH hat – kritischer als bisher prüfen, ob der in Rede stehende Prozess überhaupt geführt werden soll, da sie damit rechnen muss, dass das durch die Prozessführung Erlangte im Falle eines teilweisen Obsiegens vorrangig an die Staatskasse abzuführen ist.

Dies ist sehr sinnvoll, da sich diese Frage grundsätzlich jede Partei stellen muss, bevor sie einen Rechtsstreit beginnt und führt zu einer Entlastung der Gerichte.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht in diesem Bereich noch weitergehende Änderungen vor.

So soll bei einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung die geltende zahlenmäßige Beschränkung auf 48 Monatsraten gänzlich aufgehoben werden und auch

solche Beträge abgeschöpft werden, die das Existenzminimum sichern oder Schonvermögen darstellen. Bzgl. dieser Regelungen habe ich ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da der vollständige Verzicht auf eine Begrenzung der Ratenzahlungsdauer die bedürftige Partei auf unabsehbare Zeit belasten würde. Sie könnte sich dadurch in unangemessener Weise an der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sehen. Selbiges gilt für den Einsatz des Schonvermögens.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist in diesen Punkten deutlich ausgewogener.

3. Die u.a. in § 20 Nr. 4 a Rechtspflegergesetz-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vorgesehene fakultative Übertragung der Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller vom Richter auf den Rechtspfleger ist grundsätzlich sinnvoll, da der Rechtspfleger schon jetzt die Zahlung der Raten überwacht und bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage den PKH Beschluss abändern kann. Der Vorschlag würde zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Richter führen, wird jedoch zu einer erheblichen größeren Belastung bei den Rechtspflegern führen. Weiter kommen auf die Rechtspfleger neue Aufgaben nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu. So haben sie die weitere Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller nun für die Dauer von sechs Jahren zu

überwachen. Dies alles ist sinnvoll, funktioniert aber nur, wenn gleichzeitig eine entsprechende Personalaufstockung erfolgt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine praktisch identische Regelung vor.

4. Die Möglichkeiten, die Bewilligungsvoraussetzungen durch eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen, werden durch § 118 Absatz 4 ZPO-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung erweitert. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen zur Prüfung der Bedürftigkeit werden jetzt gestattet. Nach bestehender Rechtslage im bisherigen § 118 Absatz 2 Satz 3 ZPO dürfen Zeugen und Sachverständige nur ausnahmsweise und nur zur Prüfung der Erfolgsaussichten und der Mutwilligkeit vernommen werden. Diese Weiterung ist zu begrüßen, da mit ihr - durch bessere Aufklärungsmöglichkeiten - weiterer Missbrauch verhindert werden kann, was zu einer Entlastung der Gerichte führt. Da der Richter nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen muss, ist ein Mehraufwand hingegen nicht zu erwarten..

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine ähnliche Regelung vor, wobei die Formulierung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung klarer ist und auch die Einholung von Sachverständigengutachten ermöglicht.

5. Die in § 124 Absatz 2 ZPO-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vorgesehene zusätzliche Aufhebungsmöglichkeit der PKH-Bewilligung für einzelne Beweiserhebungen, wenn die angestrebte Beweiserhebung angesichts des bisherigen Prozessverlaufs keine Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, ist sehr sinnvoll, da es dem Richter die Möglichkeit gibt, im Prozess die Notbremse zu ziehen, wenn z.B. die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens eigentlich keinen Sinn mehr macht. Dies führt zu einer Entlastung der Gerichte.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine praktisch identische Regelung vor.

- C. Problematisch an dem insgesamt sehr positiven Entwurf sind folgende Punkte:

1. In § 2 Abs. 1 BerHG-E des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung soll die Erforderlichkeit der Vertretung legaldefiniert werden. Nach den Gesetzesmaterialien soll überprüft werden, inwieweit der Rechtsuchende in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen, wobei seine individuellen Fähigkeiten beurteilt werden sollen. Unklar ist wie der Rechtspfleger dies in der Praxis beurteilen soll.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine praktisch identische Regelung vor.

2. Soweit in Art. 9 eine Änderung des § 113 Abs. 1 FamFG des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vorgesehen ist, erscheint dies problematisch. Demnach soll im Fall der einvernehmlichen Ehescheidung dem Antragsgegner nur noch dann ein Anwalt beigeordnet werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Eine solche Einschränkung ist wohl deshalb problematisch, da sich dadurch leicht eine um Prozesskostenhilfe nachsuchende Partei benachteiligt fühlt und dies in einer besonders schwierigen emotionalen Situation. In diesen Fällen dient es sicherlich der Akzeptanz, wenn auch sie einen Anwalt beauftragen kann, auch wenn es objektiv vielleicht nicht erforderlich erscheint.

Allerdings hat auch die Begründung des Gesetzesentwurfs in diesem Punkt einiges für sich:

Laut Statistik lassen sich seit Jahren in rund 45 Prozent der Scheidungsverfahren die Antragsgegner ohne anwaltliche Vertretung scheiden. Davon abweichend lassen sich jedoch in den Scheidungsverfahren, in denen dem Antragsgegner Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, in knapp 86 Prozent der Fälle die Antragsgegner durch einen Rechtsanwalt vertreten. Hier dient die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe also nicht mehr der Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten, sondern führt zu einer

Überversorgung, die durch den Änderungsvorschlag abgebaut wird.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine solche nicht Regelung vor.

- D. Folgender Gesichtspunkt könnte ggf. noch in das Gesetz aufgenommen werden:

Die Möglichkeit eine detaillierte Bedürftigkeitsprüfung entfallen zu lassen, wenn bereits ein Bescheid zur Bewilligung von Sozialleistungen nach den Vorschriften des SGB II oder des SGB XII vorliegt.

Dies wird in der Praxis teilweise schon so gemacht. Eine Klarstellung die ausdrückliche die Möglichkeit einräumt wäre hier hilfreich